**MINISTERIUM FÜR VERKEHR
UND INFRASTRUKTUR
BADEN-WÜRTTEMBERG**

Postfach 103452, 70029 Stuttgart
E-Mail: poststelle@mvi.bwl.de
FAX: 0711 231-5899

An den
Präsidenten des Landtags
von Baden-Württemberg
Herrn Guido Wolf MdL
Haus des Landtags
Konrad-Adenauer-Str. 3
70173 Stuttgart

Stuttgart 26.10.2011
Name Herr Zumkeller
Durchwahl 0711 231-3653
Aktenzeichen 2-3941.5/85
(Bitte bei Antwort angeben!)

nachrichtlich

Staatsministerium

Antrag der Abg. Manfred Groh u. a. CDU
– Bau einer zweiten Rheinbrücke zwischen Karlsruhe und Wörth
– Drucksache 15/639

Ihr Schreiben vom 5. Oktober 2011

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

das Ministerium für Verkehr und Infrastruktur nimmt zu dem Antrag wie folgt Stellung:

Der Landtag wolle beschließen, die Landesregierung zu ersuchen zu berichten,

1. *wie sie entlang der Äußerung von Frau Staatssekretärin Dr. Gisela Splett MdL zur zweiten Rheinbrücke bei der öffentlichen Veranstaltung am 21. Juni 2011, in der sie deutlich erklärte, gegen die zweite Rheinbrücke zu sein, künftig zu verfahren gedenkt und ob sie insgesamt ebenso gegen den Bau einer zweiten Rheinbrücke ist, da bei derselben Veranstaltung auch die SPD ihre ablehnende Haltung zeigte;*

Der durch die Landesregierung angestoßene Faktencheck, der im November 2011 stattfinden wird, soll ergebnisoffen geführt werden. Anschließend wird hinsichtlich des weiteren Vorgehens in Abstimmung mit dem Bund und der Landesregierung von Rheinland-Pfalz eine politische Entscheidung getroffen.

2. *wie sie mit dem Mehrheitsbeschluss des Regionalverbandes Mittlerer Oberrhein umgeht, der an der Notwendigkeit und Dringlichkeit einer zweiten Rheinbrücke keinen Zweifel lässt;*

Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein hatte wie die übrigen Träger öffentlicher Belange die Möglichkeit, im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens während der Offenlage der Planfeststellungsunterlagen Anregungen und Einwendungen vorzubringen. Der Mehrheitsbeschluss des Regionalverbandes Mittlerer Oberrhein zur zweiten Rheinbrücke ist daher ein Aspekt, welcher im Planfeststellungsverfahren gemeinsam mit den übrigen Belangen einer sachgerechten Abwägung zugeführt wird.

3. *ob sie der Rechtsauffassung zustimmt, wonach seitens der Stadt Karlsruhe kein originäres Planungsrecht besteht und ob sie die diesbezüglichen Erklärungen ebenso nur als deklaratorische Erklärungen sieht;*

Bei der Maßnahme handelt es sich um ein Projekt des Bundes, das im Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen im Vordringlichen Bedarf eingestuft ist und im Rahmen der Bundesauftragsverwaltung von den Ländern Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz geplant wird. Vor diesem Hintergrund ist nicht die Stadt Baulastträger, sondern alleine der Bund. Gleichwohl ist es dem Bund ein wichtiges Anliegen, bei seinen Projekten die Einschätzung und Meinung der betroffenen Belegenheitsgemeinden zu kennen, um sie bei den Entscheidungsprozessen berücksichtigen zu können. Insoweit ist die Stellungnahme der Stadt Karlsruhe im Planfeststellungsverfahren von erheblicher Bedeutung.

4. *wie sie den notwendigen Grunderwerb zur Sicherstellung der für den Bau der zweiten Rheinbrücke benötigten Flächen beurteilt (mit Angabe, ob sie hierbei ein enteignungsrechtliches Verfahren als ultima ratio für möglich erachtet);*

In der Regel wird für den Erwerb der zur Realisierung des Projektes erforderlichen Grundstücke eine einvernehmliche Lösung mit den GrundstückseigentümerInnen angestrebt. Sollte dies nicht möglich sein, könnte gegebenenfalls auf der Grundlage des Planfeststellungsbeschlusses auch ein Enteignungsverfahren durchgeführt werden.

5. *wie die Notwendigkeit und Dringlichkeit der Sanierung der jetzigen Rheinbrücke gesehen wird, welche tiefgreifenden Verkehrsbehinderungen dabei voraussehbar sind sowie ob und inwieweit sie ihre Auffassung mit dem Land Rheinland-Pfalz abzustimmen gedenkt;*

Im Jahr 2010 wurde die Rheinbrücke Maxau einer Bauwerkshauptprüfung unterzogen. Dabei wurde festgestellt, dass die Fahrbahnübergangskonstruktionen verschleißbedingt erneuert werden müssen, was für das Jahr 2012 vorgesehen ist. Die Maßnahme soll in vier Abschnitten über einen Zeitraum von insgesamt ca. vier Monaten durchgeführt werden. Hierzu wird jeweils über zwei Monate eine Brückenhälfte für den Verkehr gesperrt werden müssen. Der gesamte Verkehr wird während dieser Zeit auf der gegenüberliegenden Überbauseite mit jeweils zwei Fahrspuren pro Fahrtrichtung abgewickelt. Im Schutze der Fahrbahnübergangserneuerung werden die Tragseile einer Hauptprüfung unterzogen. Gleichzeitig erfolgt eine Erneuerung des Korrosionsdeckanstrichs der Seile.

Neben den anstehenden Instandsetzungsmaßnahmen werden derzeit verschiedene Möglichkeiten zur künftigen Ertüchtigung der Fahrbahnplatte geprüft, die in technischer, wirtschaftlicher sowie baubetrieblicher Hinsicht verglichen werden. Diese Untersuchungen sind noch nicht abgeschlossen.

Nach Durchführung der Ertüchtigungsmaßnahmen ist zu erwarten, dass das Bauwerk für weitere Jahrzehnte ohne dauerhafte verkehrliche Einschränkungen genutzt werden kann. Trotzdem werden auch künftige Unterhaltungs- und Erhaltungsmaßnahmen aufgrund von Verschleiß oder Unfällen oder regelmäßigen Seilprüfungen immer wieder Verkehrsbeeinträchtigungen sowie Teilsperrungen nach sich ziehen.